

**MARBEC S.R.L.**

Neufassung Nr. 7

Überarbeitet am: 24.08.2023

**0030245 - VETRONET**

Gedruckt am 24.08.2023

Seiten-Nr. 1/17

Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am:  
17.01.2023)

## Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

#### 1.1. Produkt-Identifizierung

Code:	0030245
Konfession	VETRONET
Chemische Bezeichnung und Synonyme	VETRONET

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und von denen abgeraten wird

Einsatzgebiet	SU22 – Professionelle Anwendungen SU21 – Anwendungen für Verbraucher
Produktkategorie	PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösemittelhaltiger Produkte)
Beschreibung/Verwendung	Reiniger für Glas und polierte Steine

#### 1.3. Informationen über den Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Name	MARBEC S.R.L.
Adresse	VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Bundesland	51037 MONTALE (PISTOIA) ITALIEN
	Tel. +039 0573/959848
	Fax

E-Mail-Adresse der zuständigen Person, Sicherheitsdatenblatt-Manager	becarelli@marbec.it
---	---------------------

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte  
an

**MARBEC srl**  
0573959848 8.30-13 Uhr, 14-18 Uhr oder 3357267921 Uhr  
Telefonnummer der Giftnotrufzentralen, die 24 Stunden am Tag aktiv sind  
**IRCSS Maugeri Stiftung –**  
Pavia 0039-0382-24444  
**CAV Ospedali Riuniti –**  
Bergamo 0039-800-883300  
**CAV Niguarda Ca' Granda Krankenhaus –**  
Mailand 0039-02-66101029  
**CAV Careggi Krankenhaus - Florenz 0039-055-7947819**  
**CAV Policlinico Gemelli –**  
Rom 0039-06-3054343  
**CAV Policlinico Umberto I –**  
Rom 0039-06 49978000  
**CAV Cardarelli Krankenhaus –**  
Neapel 0039-081 5453333  
**CAV Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona 800011858**

## ABSCHNITT 2. Identifizierung von Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

Das Produkt, das gefährliche Stoffe in einer solchen Konzentration enthält, wie sie in Abschnitt 3 deklariert werden muss, erfordert jedoch ein Sicherheitsdatenblatt mit angemessenen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2020/878.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

### 2.2. Elemente beschriften

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Piktogramme für  
Gefahren: --

Warnungen: --

Gefahrenhinweise:

**EUH210** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise:

--

### Inhaltsstoffe, die der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 entsprechen

Nichtionische Tenside <5%, Konservierungsstoffe (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Natriumpyrithion), Parfum

### 2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz  $\geq$  bis zu 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrinschädigenden Substanzen in einer Konzentration  $\geq$  0,1%.

## ABSCHNITT 3. Angaben zu Zusammensetzung/Inhaltsstoffen

### 3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
<b>2-PROPANOL</b> CAS 67-63-0 CE 200-661-7	$3 \leq x < 9$	Flam. Liq. 2 H225, Augenreizung. 2 H319, STOT SE 3 H336

ARTIKELNUMMER 603-117-00-0

Reg. REACH 01-2119457558-25-  
xxxx**DIPROPYLENGLYKOLMONOMETH  
YLETHER**

CAS 34590-94-8

 $0 \leq x < 0,5$ Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am  
Arbeitsplatz.

EG-Nr. 252-104-2

INDEX-

Reg. REACH 01-2119450011-60-  
xxxx**ETHANOLAMIN**

CAS 141-43-5

 $0 \leq x < 0,5$ Akuter Tox. 4 H302, Akuter Tox. 4 H312, Akuter Tox. 4 H332, Haut Corr. 1B  
H314, Auge Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335  
Stoff auf 3H335:  $\geq 5\%$ 

CE 205-483-3

ARTIKELNUMMER 603-030-00-8

LD50 Oral: 1515 mg/kg, STA Haut: 1100 mg/kg, STA Dampfinhalation: 11  
mg/l

Reg. REACH 01-2119486455-28

Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise (H) finden Sie in Abschnitt 16 des Datenblattes.

**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**AUGEN:** Entsorgen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und gründlich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser waschen und dabei die Augenlider weit öffnen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn das Problem weiterhin besteht.

**HAUT:** Zum Ausziehen kontaminierter Kleidung. Sofort und gründlich mit Wasser waschen. Wenn die Reizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf. Waschen Sie kontaminierte Kleidung, bevor Sie sie wieder verwenden.

**INHALATION:** Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft. Wenn das Atmen schwierig ist, rufen Sie sofort einen Arzt an.

**VERSCHLUCKUNG:** Suchen Sie sofort einen Arzt auf. Erbrechen nur auf Anraten des Arztes herbeiführen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn der Proband bewusstlos ist und es sei denn, der Arzt hat dies genehmigt.

**4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert**

Es sind keine spezifischen Informationen über die Symptome und Wirkungen des Produkts bekannt.

**4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beratung und einer besonderen Behandlung**

Informationen nicht verfügbar

**ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

**UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Niemand im Besonderen.

**5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen****GEFÄHRDUNGEN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL**

Das Produkt ist nicht brennbar oder brennbar.

**5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute****AUSRÜSTUNG**

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. ein Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), ein schwer entflammbarer Anzug (EN469), schwer entflammbare Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

**ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren**

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Indikationen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

**6.2. Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz**

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangt.

**6.3. Methoden und Materialien für die Eindämmung und Sanierung**

Vakuuieren Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auffangen.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der vom Leck betroffenen Stelle. Die Entsorgung von kontaminiertem Material erfolgt gemäß den Bestimmungen von Nummer 13.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

**ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung****7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung**

Von Hitze, Funken und offenem Feuer fernhalten, nicht rauchen und keine Streichhölzer oder Feuerzeuge verwenden. Ohne ausreichende Belüftung können sich Dämpfe auf dem Boden ansammeln und sich auch aus der Ferne entzünden, wenn sie entzündet werden, mit der Gefahr von Rückzündungen. Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen. Bei großen Verpackungen während des Umfüllens an eine Erdungssteckdose anschließen und antistatische Schuhe tragen. Starke Bewegung und starker Flüssigkeitsfluss in Rohren und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Ladungen führen. Um Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, verwenden Sie bei der Handhabung niemals Druckluft. Behälter vorsichtig öffnen, da sie unter Druck stehen können. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu dispergieren.

**7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten**

Nur im Originalgebinde lagern. Lagern Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, fern von direkter Sonneneinstrahlung. An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von Wärmequellen, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen. Lagern Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien und überprüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

### 7.3. Besondere Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

### 8.1. Parameter der Steuerung

Regulatorische Referenzen:

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Außersinnliche Wahrnehmung ZWISCHEN	España	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021
	Frankreich	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 - INRS
ITA PRT	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
	Portugal	Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtgrenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
GBR EU	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Auflage 2020)
	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

### 2-PROPANOL

#### Grenzwert für den Schwellenwert

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm	
AGW	GAB	500	200	1000	400	
MAK	GAB	500	200	1000	400	
VLA	ASW	500	200	1000	400	
OEL	VON			980	400	
BRUNNEN	GBR	999	400	1250	500	
TLV-ACGIH		492	200	983	400	

#### Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP

Referenzwert im Süßwasser	140,9	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	140,9	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	552	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	552	mg/kg
Referenzwert für das Grundstücksfach	28	mg/kg

#### Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf die Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeitnehmer				
	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				26 mg/kg/Tag				
Inhalation				89 mg/kg				500 mg/m3
Dermal				319 mg/kg/d				888 mg/kg/Tag

**DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER****Grenzwert für den Schwellenwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm	
AGW	GAB	310	50	310	50	
MAK	GAB	310	50	310	50	
VLA	ASW	308	50			HAUT
OEL	VON	308	50			HAUT
OEL	ITA	308	50			HAUT
WOLLEN	PRT	308	50			HAUT
BRUNNEN	GBR	308	50			HAUT
OEL	EU	308	50			HAUT

**ETHANOLAMIN****Grenzwert für den Schwellenwert**

Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm	
AGW	GAB	0,5	0,2	0,5	0,2	HAUT
MAK	GAB	0,51	0,2	0,51	0,2	
VLA	ASW	2,5	1	7,5	3	HAUT
OEL	VON	2,5	1	7,6	3	HAUT
OEL	ITA	2,5	1	7,6	3	HAUT
WOLLEN	PRT	2,5	1	7,6	3	HAUT
BRUNNEN	GBR	2,5	1	7,6	3	HAUT
OEL	EU	2,5	1	7,6	3	HAUT
TLV-ACGIH		7,5	3	15	6	

**Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP**

Referenzwert im Süßwasser	0,085	mg/l
Referenzwert im Meerwasser	0,0085	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	0,425	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,0425	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,025	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	100	mg/l
Referenzwert für das Grundstücksfach	0,035	mg/kg

**Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL**

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				3,75 mg/kg/Tag				
Inhalation			2 mg/m3				3,3 mg/m3	
Dermal				0,24 mg/kg/Tag				1 mg/kg/Tag

Legende:

(C) = OBERGRENZE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = lungengängige Fraktion; TORAC = Thorakaler Anteil.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

## 8.2. Begrenzung der Belichtung

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.  
Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten.  
Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bescheinigt.

### HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen muss folgendes berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Pausenzeit und Permeation.

Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Arbeitsstoffe vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art der Nutzung abhängt.

### HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (Ref. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

### AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (vgl. Norm EN 166).

### ATEMSCHUTZ

Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich. Im Falle einer Überschreitung des Schwellenwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird empfohlen, eine Maske mit einem Filter vom Typ A zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (Ref. EN 14387 Norm). Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.

Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als die relevante TLV-TWA, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (Ref. EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (Ref. EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

### BEGRENZUNG DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	Rose	
Geruch	charakteristisch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht zutreffend	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Brennbarkeit	feuerfest	
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Flammpunkt	> 60 °C	

Temperatur der Selbstentzündung	Nicht zutreffend
Ph	7
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	mischbar in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Nicht zutreffend

**9.2. Sonstige Informationen**

## 9.2.1. Angaben zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Informationen nicht verfügbar

## 9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	3,00 % - 30,00 g/Liter
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

**ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit****10.1. Reaktionsfähigkeit**

Es besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei normalem Gebrauch und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Nichts Besonderes. Befolgen Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Informationen nicht verfügbar

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Informationen nicht verfügbar

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen**

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in den Referenzvorschriften für die Einstufung vorgesehen sind. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Produkt ergeben.

#### 11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

##### Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

##### Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht verfügbar

##### Unmittelbare, verzögerte und chronische Wirkungen kurz- und langfristiger Expositionen

Informationen nicht verfügbar

##### Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

##### AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (Oral) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (kutan) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

##### 2-PROPANOL

LD50 (Kutanea):

12800 mg/kg Ratte

LD50 (Oral):

4710 mg/kg Ratte

LC50 (Dampf-Inhalation):

72,6 mg/l/4h Ratte

##### ETHANOLAMIN

LD50 (Kutanea):

2504 mg/kg Ratto

STA (kutan):

1100 mg/kg geschätzt aus Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung (Daten, die für die Berechnung der Abschätzung der akuten Toxizität des Gemisches verwendet werden)

LD50 (Oral):

1515 mg/kg Ratto

LC50 (Dampf-Inhalation):

1,48 mg/l/4h Ratto

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Informationen nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut

Informationen nicht verfügbar

MUTAGENITÄT DER KEIMZELLEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Funktion und Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Nachwuchses

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch die Laktation

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

## GEFAHR BEI SAUGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

### 11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

## ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es gemäß der guten Arbeitspraxis, um zu vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder wenn es den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.

### 12.1. Toxizität

#### ETHANOLAMIN

LC50 - Fisch	349 mg/l/96h <i>Cyprinus carpio</i>
EC50 - Krebstiere	65 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,5 mg/l/72h <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>

#### 2-PROPANOL

LC50 - Fisch	> 100 mg/l/96h <i>Leuciscus Idus Melanotus, statico</i>
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i> Statischer Test
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h <i>scenedesmus subspicatus</i> . Prova statica

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE R

Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	

#### ETHANOLAMIN

Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	

#### 2-PROPANOL

Schnell abbaubar

### 12.3. Potenzial der Bioakkumulation

## DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE

R

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 0,0043

## ETHANOLAMIN

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser -2,3

## 2-PROPANOL

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 0,05

**12.4. Beweglichkeit im Boden**

## ETHANOLAMIN

Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser -0,5646

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz  $\geq$  bis zu 0,1 %.

**12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

**12.7. Sonstige schädliche Wirkungen**

Informationen nicht verfügbar

**ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung****13.1. Methoden der Abfallbehandlung**

Wiederverwendung, wenn möglich. Die Rückstände des Produkts, so wie sie sind, sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das zur Abfallbewirtschaftung berechtigt ist, und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen und gegebenenfalls lokalen Rechtsvorschriften.

## KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen unter Beachtung der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

**ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport**

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich anzusehen.

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht zutreffend

**14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung**

Nicht zutreffend

**14.3. Gefahrenklassen für den Transport**

Nicht zutreffend

**14.4. Gruppe Verpackung**

Nicht zutreffend

**14.5. Gefahren für die Umwelt**

Nicht zutreffend

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender**

Nicht zutreffend

**14.7. Massengutversand gemäß den IMO-Rechtsakten**

Informationen nicht zutreffend

**ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen**

**15.1. Spezifische Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produkt  
Punkt 40

Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Sostanze in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von  $\geq 0,1$  %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Nichts

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Gesundheitschecks

Informationen nicht verfügbar

Klassifikation zur Gewässerbelastung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht sehr gefährlich für Wasser

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Gemische/Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt.

**ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen**

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Merkblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

<b>Flam. Liq. 2</b>	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2
<b>Akuter Tox. 4</b>	Akute Toxizität, Kategorie 4
<b>Haut Korr. 1B</b>	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
<b>Reizung der Augen. 2</b>	Augenreizung, Kategorie 2

<b>STOT SE 3</b>	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
<b>Nr. H225</b>	Leicht entflammbare Flüssigkeiten und Dämpfe.
<b>Nr. H302</b>	Schädlich wurde aufgenommen.
<b>Nr. H312</b>	Schädlich durch Hautkontakt.
<b>Nr. H332</b>	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
<b>Nr. H314</b>	Es verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenschäden.
<b>Nr. H319</b>	Es verursacht schwere Augenreizungen.
<b>Nr. H335</b>	Es kann die Atemwege reizen.
<b>Nr. H336</b>	Es kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen.
<b>EUH210</b>	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

**LEGENDE:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Auswirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Bevölkerung betrifft
- EmS: Notfall-Zeitplan
- GHS: Globales harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufliche Expositionshöhe
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersagbare No-Effect-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Abschätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert für den Grenzwert
- TLV-HÖCHSTGRENZE: Konzentration, die während keiner Zeit beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Grenzwert für die kurzfristige Exposition
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Aquatische Gefährdungsklasse (Deutschland).

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Die Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Die Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Die Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Die Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Die Verordnung (EU) 2018/669 (XI. CLP)
15. Die Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)

17. Verordnung (EU) 2019/1148

18. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)

19. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)

20. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)

21. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage

- Umgang mit chemischer Sicherheit

- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)

- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie

- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989

- Sito Web IFA GESTIS

- Website der ECHA-Agentur

- Datenbank der SDB-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

#### Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Kenntnisstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stand. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.

#### METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien abgeleitet, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 beschrieben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Version

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

03 / 08 / 10 / 11 / 12.